



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 8. August 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
30. Mai 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Herr Posselt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-20-19-233-005940 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und
geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Seitens
des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses ist die
Darstellung nicht zu beanstanden.

Unter Abwägung aller Ihrerseits vorgetragenen Argumente und
der vom Ministerium gegebenen Informationen kann der
Ausschussdienst nicht im Sinne Ihrer Petition tätig werden.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihre Eingabe als erledigt
ansehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen,
was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen
Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen
Bundestages sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Posselt



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 10117 Berlin

Sekretariat des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- verschlossen -

MinDir **Dietmar Horn**
Abteilungsleiter SW

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 681-16000

SW@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 23. März 2022 (Eingang
BMWSB 02.06.2022)

Ihr Schreiben vom 30. Mai 2022
SWI3 72400/7#1
Berlin, 30. Juni 2022
Seite 1 von 2

I. Vorbringen der Petentin

Der Petent begehrt die Anwendung des Baugebots gemäß § 176 BauGB auf sämtliche bebaubaren Grundstücke. Dabei geht er davon aus, dass das Gebot nur auf neu verkaufte Grundstücke Anwendung findet.

II. Stellungnahme

Der Petition kann aus den folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

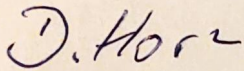
Ein Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Der Petent geht fälschlicherweise davon aus, dass das Baugebot gemäß § 176 BauGB allein auf neu verkaufte Grundstücke Anwendung findet.

Eine Beschränkung des Baugebots auf den Verkaufsfall eines Grundstücks liegt nicht vor. Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen sowohl in Bebauungsplangebieten als auch im nicht beplanten Innenbereich zu jeder Zeit Baugebote erlassen.

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen kann ein Baugebot mit dem Ziel angeordnet werden, eine bauliche Nutzung entsprechend den baurechtlichen Vorschriften (§ 34 BauGB) herbeizuführen. Hauptanwendungsfall ist die im Gesetz ausdrücklich genannte Schließung von Baulücken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dietmar Horn

Ausfertigung: zweifach